

grund einer Interessenabwägung zugelassen werden kann (repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt). Im zweiten Fall stellt der Irrtum, keiner Erlaubnis zu bedürfen, einen Verbotsirrtum dar (vgl. OLG Celle NJW 2004, 3790; OLG Hamm BeckRS 2008, 07693; *KK-Rengier*, OWiG, 3. Aufl., § 11 Rdnr. 117).

Da die Beseitigung von Bäumen, die aufgrund eines Landschaftsplans in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern waren, dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwider-

läuft, kommt vorliegend allein ein Verbotsirrtum in Betracht, der den Vorsatz unberührt lässt (§ 11 Abs. 2 OWiG). Holt der Betroffene vor der ungenehmigten Baumfällung keine zuverlässigen Auskünfte ein, ist ein solcher Verbotsirrtum regelmäßig vermeidbar (vgl. OLG Düsseldorf [1. Senat für Bußgeldsachen] NStZ 1981, 444). Die Hinzuziehung eines Forstunternehmers genügt für die rechtliche Beurteilung nicht.

...

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-014-2724-2

Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz

Czychowski/Reinhardt, 11., neubearbeitete Auflage 2014, 1395 Seiten, ISBN 978-3-406-66593-6; 149,00 Euro; C. H. Beck Verlag, München

Wer sagt eigentlich, dass Buchrezensionen immer das gleiche Gesicht haben müssen? Gibt es eigentlich Statistiken, die darüber Auskunft geben, wie viele Leserinnen und Leser Buchbesprechungen zur Kenntnis nehmen und wie viele diese Zeitschriftenrubrik überblättern?

Ein renommierter Belletristik-Verlag hat sich etwas einfallen lassen. Er ist auf die Idee gekommen, die potenziellen Käufer seiner Produkte auf eine etwas andere Art anzusprechen. Zu diesem Zweck hat er in seine Anzeigentexte (Zwischen-)Fragen eingefügt. Bei unvoreingenommener Betrachtung muss man zugeben: eine zwar überraschende, aber doch originelle und einleuchtende Struktur. Der Leser wird dadurch in die Lage versetzt, auf einen Blick das Wesentliche zu erfassen. Und das auf unterhaltsame Art und Weise. Wenn das kein Fortschritt ist. Kann man diesen neuen Ansatz auf die Rezension von juristischer Fachliteratur übertragen? Naja. Aber warum eigentlich nicht? Weg mit den bösen Zweifeln! Versuchen wir das doch mal.

Und los geht's.

1. Frage: Wofür ist der Autor bekannt?

Der Waschzettel des Verlags sagt, *Michael Reinhardt* sei einer der führenden Experten im Wasserrecht und durch zahlreiche Publikationen bestens ausgewiesen. Das ist wahr. –

In diesem Zusammenhang ist ein kurzes Innehalten vonnöten. Es ist nämlich an *Manfred Czychowski* zu erinnern, der den Kommentar von der 3. Auflage 1979 bis zur 8. Auflage 2003, d. h. über fast eine Generation hinweg, maßgeblich geprägt hat. Er ist Ende 2013 verstorben. Der Autor hat die Neuauflage seinem Gedenken gewidmet und es ist ein schönes Zeichen der Solidarität und Kollegialität, dass der Name „*Czychowski*“, mit dem sich die Erinnerung an eine fachlich wie menschlich herausragende Persönlichkeit verbindet, erhalten blieb.

2. Frage: An wen wendet sich der Verfasser mit seinem Werk?

Ausnahmslos an alle, die mit dem Wasserrecht konfrontiert sind, als da sind Verwaltungs- und Strafrichter (Ordnungswidrigkeiten!), Juristen und Verwaltungsbeamte in den Wasserbehörden aller Ebenen und in den Kommunalverwaltungen, Verbandsjuristen und Unternehmensjuristinnen und natürlich auch diejenigen, die die anspruchsvolle Materie an Studierende vermitteln.

3. Frage: Was zeichnet den Kommentar aus?

Seit jeher ist das Werk ausgesprochen beliebt. Das hat seine Gründe. Der Kommentar ist seit Jahrzehnten bekannt für eine übersichtliche,

kompetente und vollständige, aber nicht ausschweifende Information. Der Benutzer erhält zuverlässige Antworten auch auf nicht alltägliche Fragen. Und wenn es einmal ganz eng wird, dann findet sich mindestens ein weiterführender Hinweis. M. a. W.: Es ist eigentlich nicht vorstellbar, dass man im Stich gelassen wird.

Das beweist auch ein Blick auf die Rechtsprechung. Wer die wasserrechtliche Judikatur verfolgt, stellt schnell fest, dass der Kommentar zu den am meisten zitierten Werken gehört.

An dieser Wertschätzung hat sich nichts geändert. Der hohe Standard konnte gehalten werden! In der 11. Auflage sind die zahlreichen Änderungen seit dem Inkrafttreten des neuen WHG im Jahr 2010 selbstverständlich eingearbeitet. In erster Linie zu nennen sind die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie durch das Gesetz vom 6. 10. 2011 und das Gesetz zur Umsetzung der IE-Richtlinie vom 8. 4. 2013. Auch die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) wird berücksichtigt (vgl. z. B. Rdnr. 71 zu § 60). Und ebenso selbstverständlich wurden auch die neuere Rechtsprechung und das aktuelle Schrifttum nachgetragen.

Michael Reinhardt äußert sich bekanntermaßen nicht nur zu Einzelpunkten. Wenn es notwendig ist, bezieht er auch pointiert Stellung zu übergreifenden Fragestellungen. Mit Blick auf die Auswirkungen der Föderalismusreform von 2006 sagt er im Vorwort, dass die Einführung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt nicht zu einer nennenswerten Entschlackung des Landesrechts beigetragen habe. Wenn dem etwas hinzuzufügen wäre, dann allenfalls die nicht überall gern gehörte Bemerkung, dass die Zahl der Paragraphen wieder einmal angewachsen ist und von einer Vereinfachung nun wirklich keine Rede sein kann. Der angekündigte Fortschritt, leider eine *Quantité négligeable*. Es genügt eben nicht, gute Absichten zu haben, man muss sie auch umsetzen.

4. Frage: Kann der Kommentar die im Wasserrecht Tätigen glücklich machen? Eigentlich schon. Zwar ist Glück im Zusammenhang mit der Juristerei vielleicht eine nicht ganz passende Kategorie. Aber der „*Reinhardt*“ bietet auf jeden Fall die Garantie, wasserrechtliches Unglück zu vermeiden. Bei der Schwierigkeit der Materie ist das ein dickes Pfund.

5. Frage: Ist der Kommentar also perfekt?

Im Prinzip ja. Obwohl, es gibt da einen wunden Punkt. Aber der hat nichts mit dem Autor zu tun. Adressat der Kritik ist vielmehr der Verlag. Es ist die kleine Schrift, die die inhaltlichen Vorzüge des Kommentars etwas relativiert. Wohlgedenkt: Es sind nicht nur die älteren Semester unter den Benutzern, die mit der Schriftgröße unglücklich sind. Der Verfasser dieser Zeilen hat deshalb bereits bei der Rezension der Voraufgabe auf diese Misere hingewiesen. Es ging darum, eine gewisse Nachdenklichkeit beim Verlag zu erzeugen. Das ist offenkundig misslungen, behauptet der Verlag in seinem Waschzettel doch, der Kommentar sei „*sehr anwenderfreundlich*“. Keine Frage: Er wäre es, ja, nämlich dann, wenn der Verlag etwas mehr Gespür für seine Kunden besäße. Ja freilich, dieser erneute Anlauf atmet den Geist der Naivität. Es muss trotzdem sein, denn wenn der Glaube schon Berge versetzen kann, dann ist es unter Umständen, möglicherweise bzw. eventuell oder vielleicht auch vorstellbar, dass sich ein übermächtig erscheinender Verlag bewegt. Ein bisschen.

Karlheinz Kibeke,
Aalen, Deutschland